



Auszahlung

Welche Leistungen werden direkt an die Anbieter ausgezahlt?

- Mittagsverpflegung
- Lernförderung
- Eintägige oder mehrtägige Kita- und Schulausflüge/Klassenfahrten
- Soziale und kulturelle Teilhabe

In diesen vier Leistungsarten werden die Gelder direkt an die Anbieter (z.B. Sportverein, Musikschule, Schule, Kita, Nachhilfeinstitut) überwiesen, sofern die Leistungsstellen die Unterstützung bewilligt haben und die Verwendungsnachweise der Leistungsanbieter eingereicht wurden.

Mit der Zahlung des bewilligten Betrages gilt die Leistung als erbracht. Eine Auszahlung direkt an die Leistungsberechtigten ist gesetzlich ausgeschlossen.

Welche Leistungen werden an die Eltern ausgezahlt?

Schulbedarf

Die Förderung für den Schulbedarf wird direkt an die Erziehungsberechtigten überwiesen. Diese Leistung wird SGB II- und SGB XII-Empfängern automatisch gewährt. Nur bei Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld ist der Schulbedarf gesondert zu beantragen.

Schülerbeförderung

Im Fall einer Bewilligung werden die Schülerbeförderungskosten direkt an die Eltern oder Erziehungsberechtigten überwiesen, wenn entsprechende Kostenbelege erbracht worden sind.

Wo bekommt man die Antragsunterlagen?

Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II):

Wenn Sie in der Stadt Gießen wohnen: Jobcenter Gießen
Nordanlage 60
35390 Gießen

Wenn Sie in einer anderen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde wohnen: Jobcenter Gießen
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

www.jobcenter-giessen.de
Jobcenter-Giessen.Bildung-und-Teilhabe@jobcenter-ge.de
Telefon ServiceCenter: 0641 48016-0

Personen mit geringem Einkommen, aber ohne laufende Leistungsansprüche beantragen die Leistungen als Erwerbspersonen in ihrem zuständigen Jobcenter.

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeldberechtigte sowie Anspruchsberechtigte auf Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz:

Unabhängig vom Wohnort im Landkreis Gießen: Kreisverwaltung Gießen
Fachdienst Soziales
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

www.lkgi.de (Jugend & Familie)
Sachbearbeitung, Fachdienst Soziales und Senioren:
Telefon: 0641 9390-9635 oder /-9835 oder /-9583

Impressum

Herausgeber: Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss
Postfach 110760, 35352 Gießen
August 2012
Fotonachweis: Stifte: Stephanie Hofschlaeger; Flöte & Taschen: Dieter Schütz; Bus: Sommaruga Fabio; Ranzen & Kind: Thommy Weiss; Essen: I. Friedrich
alle: www.pixelio.de



Das Bildungs- und Teilhabepaket.

Mitmachen möglich machen.

So macht es der Landkreis Gießen.



Ansprechpartner

Liebe Eltern,

wir möchten dabei unterstützen, allen Kindern und Jugendlichen gute Entwicklungschancen zu ermöglichen. Aus diesem Grund machen wir Sie auf das Bildungs- und Teilhabepaket aufmerksam.

Seit dem Jahr 2011 wurden neue Leistungsarten für die Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen als kommunale Leistung eingeführt.

Dazu gehören:

- Schulbedarf
- Mittagsverpflegung
- Lernförderung
- Ein- oder mehrtägige Kita- und Schulausflüge
- Soziale und kulturelle Teilhabe
- Schülerbeförderung

Weitere Informationen

Für weiterführende Fragen und Informationen steht Ihnen die Koordinatorin für das Bildungs- und Teilhabepaket im Landkreis Gießen zur Verfügung:

Nicole Kohl-Massey
Telefon: 0641 9390-9392
Fax: 0641 9390-9150
E-Mail: nicole.kohl-massey@lkgi.de

Die folgenden Informationen stellen die Regelungen des Landkreises Gießen zur Umsetzung des Bildungspaketes dar.

Zielgruppe

Wem hilft das Bildungs- und Teilhabepaket?

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn deren Eltern eine der folgenden Hilfen beziehen:

- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
- Wohngeld
- Kinderzuschlag gemäß Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

sowie:

- Kinder und Jugendliche, die aus Geringverdienerfamilien kommen und bisher keine der oben genannten Leistungen beziehen
- Junge Erwachsene bis 25 Jahre, die noch zur Schule gehen und kein eigenes Einkommen haben

Wie erhält man die Förderung?

Die Eltern beantragen als erziehungsberechtigte Personen für ihre Kinder die Förderung.

Folgendes ist zu beachten:

- Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Alle möglichen Leistungen können mit diesem einen Formular beantragt werden.
- Bitte nicht vergessen, die zusätzlich geforderten Bescheinigungen oder Belege beizufügen.
- Nach Prüfung des Antrags und Erfüllung der Voraussetzungen wird ein Bewilligungsbescheid ausgestellt.

Wichtig! Die Leistung verlängert sich nicht automatisch. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich.

Leistungen

Welche Leistungen werden finanziert?

- Für den **persönlichen Schulbedarf** (z.B. Stifte, Füller, Schulranzen, Hefte) erhält jedes leistungsberechtigte Kind im August eines jeden Jahres 70,- Euro und im Februar eines jeden Jahres 30,- Euro.
- Für die **gemeinsame Mittagsverpflegung** erhält jedes leistungsberechtigte Kind einen Zuschuss, so dass pro Tag nur noch ein Eigenanteil von 1,- Euro zu tragen ist.
- Die Kosten einer **angemessenen Lernförderung** werden bis max. 12,- Euro pro Unterrichtsstunde (45 min) übernommen, wenn die Versetzung oder der Schulabschluss gefährdet ist.
- Kosten für **Tagesausflüge** von Kindertageseinrichtungen, Horteinrichtungen oder Schulen
- Kosten für **mehrtägige Klassen-/Kita-Fahrten**
- Jedes leistungsberechtigte Kind erhält einen Zuschuss von 10,- Euro pro Monat für **sportliche, kulturelle und andere Freizeitaktivitäten** (z.B. Beiträge für den Sportverein, Ferienfreizeitangebote, Musikschule). Die Ansprüche können bis zu einem Jahr gebündelt werden (z.B. für eine Ferienfreizeit).
- Die Kosten für die **Schülerbeförderung** werden übernommen, wenn der Schulweg mehr als 3 Kilometer beträgt und die Kosten nicht von einer anderen Behörde (Schulverwaltungsamt) übernommen werden.

